

## Merkblatt gebrannte Wasser und Alcopops

---

Gemäss § 34 des Gastgewerbegesetzes (GGV) muss für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichtet werden. Diese beträgt:

- jährlich 1 bis 500 Liter: Fr. 200.-- für vier Jahre
- jährlich 501 bis 1000 Liter: Fr. 400.-- für vier Jahre
- jährlich 1001 bis 1500 Liter: Fr. 600.-- für vier Jahre
- jährlich 1501 bis 2000 Liter: Fr. 800.-- für vier Jahre
- usw.

Diese Abgabe wird alle vier Jahre in Rechnung gestellt.

### Hinweis

Laut dem Erlass der Eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 1. Dezember 1997 sind die nachfolgend aufgeführten Getränke (Alcopops) gleich zu behandeln wie Spirituosen und dürfen demnach nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden:

**Premix-Getränke:** Produkte, die gebrannte Wasser (Spirituosen) enthalten (z.B. Wodka Feige, Smirnoff Ice, Wodka Lemon, Sierra Tequila etc.)

**Designer-Drinks:** Gemisch eines in der Regel gezuckerten Getränks und Ethylalkohol, ungeachtet der Herstellungsart (z.B. Hooper's Hooch, Abricool, Swoop, Spirit of Wine etc.)

Jede Patentbewerberin und jeder Patentbewerber ist verpflichtet die Menge an jährlich umgesetzten gebrannten Wassern (inklusive Premix-Getränke und Designer-Drinks) auf dem Patentgesuchsformular selbst zu deklarieren.